

## Beiblatt zum Antrag für die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden von Auszubildenden / Lehrlingen

§ 30 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

### **Fachliche Eignung**

- (1) Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind.
- (2) Die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, wer
  1. die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
  2. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder
  3. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hatund eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.
- (3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 bestimmen, welche Prüfungen für welche Ausbildungsberufe anerkannt werden.
- (4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für einzelne Ausbildungsberufe bestimmen, dass abweichend von Absatz 2 die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nur besitzt, wer
  1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist, oder
  2. wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist oder
  3. für die Ausübung eines freien Berufes zugelassen oder in ein öffentliches Amt bestellt ist.
- (5) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmen, dass der Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gesondert nachzuweisen ist. Dabei können Inhalt, Umfang und Abschluss der Maßnahmen für den Nachweis geregelt werden.
- (6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Personen, die die Voraussetzungen der Absätze 2, 4 oder 5 nicht erfüllen, die fachliche Eignung nach Anhörung der zuständigen Stelle widerruflich zuerkennen.

### **Zum Gesetzestext:**

Die Vorschriften der persönlichen und fachlichen Eignung sind gestrafft worden, bereits geltende Auslegungsgrundsätze sind in das BBiG 2005 übernommen worden.

Ausbilder oder Ausbilderinnen müssen die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und im wesentlichen Umfang vermitteln (§ 28 Abs. 2 BBiG 2005). Damit ist die bisherige Auslegung nunmehr festgeschrieben.

Der neugestaltete § 30 BBiG 2005 übernimmt nach seinem Regelungsgehalt die Vorschriften der §§ 20 und 21 BBiG aus 1969 und führt die über das geltende Berufsbildungsgesetz verstreuten Einzelvorschriften zur fachlichen Eignung einer einheitlichen und transparenten Regelung zu.

Dabei formuliert § 30 Abs. 1 positiv, dass die fachliche Eignung vorliegt, wenn die AusbilderInnen, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlichen beruflichen sowie berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

■ Die Anforderung nach arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (AEVO) sind derzeit ausgesetzt. ■

Die Vollendung des 24. Lebensjahres wird nicht mehr zur Voraussetzung der fachlichen Eignung gefordert. Allerdings muss nunmehr, wer die Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat, ebenfalls eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen sein.

Die Möglichkeit der Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten deutschen Ingenieurschule oder Höheren Wirtschaftsfachschule wurde, weil entbehrlich, nicht mehr übernommen.

Auslegungsfähig ist die Anforderung „eine angemessene Zeit praktisch tätig gewesen sein muss“. Die Zuständige Stelle hat hier einen Beurteilungsspielraum. Es muss sichergestellt sein, dass der potentielle Ausbilder/-in eine gewisse persönliche sowie berufliche Reife erlangt hat. Das ist unabhängig vom Alter und muss individuell beurteilt werden.

Bei einer theoretisch ausgerichteten Hochschulausbildung wird die Zeit im Beruf eher länger sein als bei einer praktisch ausgerichteten Fachhochschulbildung. Der Maßstab für die Angemessenheit muss sich an dem praktischen Anteil des Ausbildungsganges orientieren und in Beziehung zu den betrieblichen Erfahrungen nach Abschluss der Ausbildung gesetzt werden.

### **Fachliche Eignung:**

An der fachlichen Eignung der Ausbilder haben sich also gegenüber dem BBiG (alt) einige Dinge geändert. Es bleibt beim Grundsatz, dass man **eine Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden haben und eine angemessene Zeit in dieser Fachrichtung praktisch tätig gewesen sein muss**. Das gilt ebenfalls für vergleichbare schulische Prüfungen, ebenso bei Abschlussprüfungen an einer deutschen Hochschule. Weggefallen ist das Mindestalter von 24 Jahren für den Ausbilder.

Unter der Verantwortung der Ausbilder / Ausbilderin können Ausbildungsinhalte jetzt auch teilweise durch Personen (**Ausbildungsbeauftragte**) vermittelt werden, die nicht alle Erfordernisse für die fachliche Eignung der Ausbilder erfüllen. **Der Ausbildungsbeauftragte** muss die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten **erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten** besitzen und persönlich geeignet sein (§ 28 Abs. 3 BBiG 2005).

**Kurz gesagt, der Ausbilder ist nachweislich, dass die Inhalte der Ausbildungsverordnung dem Auszubildenden in seinem Betrieb unter seiner Verantwortung vermittelt werden können.**

Dem Antrag nach § 30 Abs. 6 BBiG sind alle Unterlagen (in Kopie), die erkennen lassen, dass der Antragsteller den Nachweis führt, **dass die Inhalte der Ausbildungsverordnung dem Auszubildenden in seinem Betrieb unter seiner Verantwortung vermittelt werden können**, beizufügen.

Sollte der Nachweis nicht geführt werden, **kann hilfsweise die „Zuständige Stelle“** in der pflichtgemäßen Anhörung zum Antrag konkret und nachvollziehbar darlegen, dass der Antragsteller die vg. Voraussetzungen erfüllt.

**Materielle Voraussetzung** ist die begründete Annahme, dass der Antragsteller tatsächlich die für den fraglichen Ausbildungsberuf erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

**Die widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung erfolgt auf Antrag, wenn ein Ausnahmegrund besteht.**

Bei der Antragstellung bitte ich folgendes zu beachten:

1. Der formlose Antrag ist von dem zukünftigen Ausbilder **selbst** zu stellen.

2. Der Antrag ist

**über**

die Zuständige Stelle

**an den**

Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Referat 02

Frau Peinemann

Rembertiring 8 - 12

28195 Bremen

zu stellen.

3. Antragsformular (siehe Anlage)

4. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf
- Polizeiliches Führungszeugnis
- Zeugnisse über Berufsprüfungen
- Zeugnisse über Berufstätigkeit
- Stellungnahme des Betriebes

**Rechtsgrundlagen:**

**§§ 29, 30, 31 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 01.04.2005 - (BGBl Jahrgang 2005, Teil I Nr. 20 ausgegeben zu Bonn am 31.03.2005)**

**in Verbindung mit § 21 Handwerksordnung (HwO) 3. Auflage, Handwerksnovelle 2004**